



Amt der Tiroler Landesregierung

**Telefax****Verfassungsdienst**

An das  
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
Stubenring 1  
1011 Wien  
An das  
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Dr. Gerhard Thurner  
Telefon: 0512/508-2212  
Telefax: 0512/508-2205  
e-mail:  
verfassungsdienst@tirol.gv.at  
DVR 0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;  
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-312/1080  
Innsbruck, 27.05.1999

Zu Zln. 32.830/65-III/A/2/99 vom 28.4.1999 und 4121/34-I/1/99 vom 28.4.1999

Zum übersandten Entwurf eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen und zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG geändert wird, wird ergänzend zur gemeinsamen Länderstellungnahme folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieses Entwurfes eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen vom ebenfalls im Entwurf vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz kann nur einzelfallbezogen unter Heranziehung technischer Beschreibungen erfolgen. Eine Zuordnung der jeweiligen Anlage scheint zwar möglich, dennoch gibt es Überschneidungen von in der Spalte 4 genannten Anlagen mit einigen der im Entwurf eines Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes angeführten Anlagen. Eine bessere Abstimmung beider Gesetze wäre sinnvoll, eine einheitliche Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung anzustreben.

Der Entwurf enthält sehr viele Verordnungsermächtigungen (so bereits im ersten Hauptstück 10), weshalb in wesentlichen Bereichen der Regelungsinhalt nicht eindeutig im Gesetz festgelegt wird. Bei vielen dieser Verordnungsermächtigungen stellt sich die Frage einer ausreichenden gesetzlichen Determinierung. Letztlich ist vor der Kenntnis der einzelnen Verordnungen eine fundierte Stellungnahme zum Entwurf eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen gar nicht möglich.

Eine Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung ist nicht vorgesehen (bisher § 336 der Gewerbeordnung 1994), was die Vollziehung wesentlich erschweren wird.

## II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

### Zu § 1:

Der Schutz von Mensch und Umwelt sollte in den ersten Satz gleichwertig neben die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für Betriebsanlagen gestellt werden. Eine bloße Bedachtnahme auf den Schutz von Mensch und Umwelt wird der Staatszielbestimmung Umweltschutz nicht gerecht.

### Zu § 7:

Alle im § 13 Abs. 1 genannten Schutzinteressen sollten jedenfalls auch von Betreibern genehmigungsfreier Betriebsanlagen zu beachten sein.

### Zu § 9:

Im Falle der Übertragung baubehördlicher Angelegenheiten auf die Anlagenbehörde sollte den Gemeinden auch die Berechtigung zur Erhebung einer Amtsbeschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes eingeräumt werden. Hinsichtlich der von den Gemeinden wahrzunehmenden Interessen sollte auch klargestellt werden, dass Interessen der örtlichen Raumordnung mitumfasst werden.

### Zu §§ 12 und 19:

Sinnvoll scheint, eine Verpflichtung der Gemeinden zum Hausanschlag in das Gesetz aufzunehmen bzw. eine Verpflichtung der Gemeinden für die persönliche Zustellung vorzusehen (ländlicher Bereich - Einfamilienhäuser).

### Zu § 13 Abs. 1 Z. 7:

Die Wortfolge "nicht unzumutbar nachteilig eingewirkt" entspricht bereits derzeit der Formulierung im § 77 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994. Da der Begriff "Zumutbarkeit" stets aus dem Blickwinkel des Schutzobjektes "Mensch" zu betrachten ist und eine Harmonisierung der Begriffsbestimmungen im Hinblick auf die im § 105 des Wasserrechtsgesetzes 1959 angeführten Schutzinteressen anzustreben ist, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "auf die Beschaffenheit der Gewässer, soweit nicht ohnehin nach § 14 Abs. 2 vorzugehen ist, nicht nachteilig eingewirkt wird und eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer nicht zu besorgen ist."

### Zu § 14:

#### Zu Abs. 1:

Es ist davon auszugehen, dass ein Rodungsverfahren kein typisches Anlagenverfahren ist. In einem Rodungsverfahren wird geprüft, ob eine Fläche Wald bleiben soll oder nicht. Eine gesonderte Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz 1975 bleibt somit erforderlich. Eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen wäre sinnvoll.

#### Zu Abs. 2:

Mit dieser Anordnung werden die spezifischen Eigenheiten und Besonderheiten des Wasserrechtsgesetzes 1959 verkannt. In vielen Fällen wird neben der wasserrechtlichen Anlagenbewilligung gleichzeitig eine Wasserbenutzung, d.h. eine konkrete und bestimmte Inanspruchnahme des Schutzgutes Wasser bewilligt. Diese Eigenheit der Wasserbenutzung ist der Gewerbeordnung 1994 fremd und kann durch das Regelungsinstrumentarium der Gewerbeordnung 1994 in keiner Weise mitberücksichtigt und mitvollzogen werden. Aus diesen Gründen wird eine Ausweitung des Mitvollzuges des Wasserrechtsgesetzes 1959 abgelehnt und insbesondere auch der Mitanwendung des Wasserrechtsgesetzes 1959 nur im Huckepackverfahren entschieden entgegengetreten.

- 3 -

Entsprechend dem tatsächlichen Wortlaut des § 32 Abs. 1. lit. c des Wasserrechtsgesetzes 1959 sollte § 14 Abs. 2 Z. 5 lauten: "Maßnahmen (statt: Lagerung von Stoffen), die zur Folge haben ...".

Zu § 16:

Im ersten Satz des Abs. 2 sollte der Ausdruck "wenn dessen Auflagen ..." durch die Wendung "wenn der Genehmigungsbescheid ..." ersetzt werden, um zu verhindern, dass die Hauptkonzentration auf allenfalls vorgeschriebene Auflagen gerichtet wird und das genehmigte Projekt selbst dabei außer Acht gelassen wird.

Zu § 18:

Im Abs. 2 sollte von einer Zustimmung des Betroffenen abgesehen werden, um einen Abkauf von Einwänden zu verhindern.

Zu § 19:

Da auch eine Bewilligung im vereinfachten Genehmigungsverfahren alle sonstigen erforderlichen Bewilligungen ersetzt, sollte auch im Falle der Übertragung baubehördlicher Angelegenheiten auf die Anlagenbehörde den Gemeinden Parteistellung im selben Umfang wie im ordentlichen Genehmigungsverfahren eingeräumt werden. Diese Parteistellung sollte sich insbesondere auf die Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung beziehen. Analog zum ordentlichen Genehmigungsverfahren sollte auch vorgesehen werden, den Gemeinden das Recht zur Erhebung von Amtsbeschwerden an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts einzuräumen.

Zu § 23:

Um ein zusätzliches Auffassungsverfahren zu vermeiden, sollte vorgesehen werden, dass in Änderungsverfahren Maßnahmen für aufzulassende Betriebsanlagenteile vorgeschrieben werden können. Bei den im Abs. 6 genannten Maßnahmen ist zu beachten, dass dabei die originären Bewilligungspflichten nach anderen Gesetzen aufleben. Dies könnte zu erheblichen Vollzugsproblemen führen.

Zu § 24:

Systematischer wäre es, die Betriebsunterbrechung im Zusammenhang mit der Betriebsauflassung zu regeln.

Zu Abs. 4:

Hinzuweisen ist, dass nach dem im Entwurf vorgesehenen Gesetz eine Betriebsanlagengenehmigung erteilt wird und nicht ein Wasserbenutzungsrecht. Unklar ist auch, ob unter den hier angeführten Bauausführungsfristen auch die im § 27 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl.Nr. 15, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 7/1999, angeführten Fristen für den Beginn bzw. die Ausführung eines Bauvorhabens zu verstehen sind. Da an das Verstreichen dieser Fristen das Erlöschen der Baubewilligung geknüpft ist, ist eine Klärung dieser Frage für die Rechtssicherheit von großer Bedeutung.

Zu § 26:

Die vorgesehene Überwachungspflicht wird einen zusätzlichen Personalaufwand nach sich ziehen. Auch darf nicht übersehen werden, dass die Überprüfungen fächerübergreifend stattzufinden haben, was zu besonderen Vollzugsproblemen führen wird. Eine wesentliche Entlastung brächte, wenn eine regelmäßige Überprüfung nur für Betriebe der Spalten 3 und 4 der Anlagenliste vorgesehen wird.

Zu den §§ 28 und 29:

Um eine Einheitlichkeit der Begriffe herzustellen, sollte statt "beträchtlicher Belastung" bzw. "erheblicher Belastung" der im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz verwendete Ausdruck "schwerwiegende Belastung" auch hier vorgesehen werden.

Zu § 31 Abs. 5:

Die missverständliche Formulierung im § 83 der Gewerbeordnung 1994 wurde übernommen. Der Feststellungsbescheid kann nicht an eine Anzeige oder an einen anderen Bescheid geknüpft werden, sondern nur an die tatsächliche in der Natur vorgenommene Auffassung (vgl. BMwA vom 20.8.1997 GZ 32.830/238-III/A/2/97).

Zu § 38:Zu Abs. 1:

Es stellt sich die Frage, ob die Formulierung "sicherzustellen" wirklich eine richtige Umsetzung des Richtlinien textes darstellt. Allenfalls sollte der englische oder französische Richtlinien text verglichen werden.

Zu Abs. 3:

Es ist fraglich, ob mit der in der Z. 2 angeordneten "Information der Behörde" auch Art. 14 zweiter Spiegelstrich der Richtlinie ausreichend umgesetzt ist.

Zum zweiten Abschnitt des zweiten Hauptstückes (Umweltverträglichkeitsprüfung):

Die Erörterung der Ermittlungsergebnisse ist eine Säule des UVGP-Verfahrens. Diese öffentliche, grobe Erörterung gibt Gelegenheit zur Verteidigung des Vorhabens aber auch zu dessen öffentlicher Hinterfragung. Erfahrungsgemäß hat diese Erörterung sehr viel zur Konfliktsenkung beigetragen. Der vorgesehene Entwurf enthält keine Möglichkeit, dass z.B. die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vor der mündlichen Verhandlung erörtert werden kann. Damit wird wieder oft nur eine Medien-Erörterung stattfinden. Diese mediale Art der öffentlichen Diskussion hat erfahrungsgemäß viele Mängel und Nachteile.

Zu § 43 Abs. 5:

In den Erläuternden Bemerkungen sollte klargestellt werden, dass die Erteilung von Genehmigungen entgegen dieser Bestimmung einen Nichtigkeitsgrund darstellt.

Zu § 44:

Wie im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sollte festgelegt werden, welche Rechte den mitwirkenden Behörden im Verfahren zustehen.

Zu § 59:

Eine systematische Ordnung der Absätze würde die Lesbarkeit erleichtern (insbesondere sollte der Abs. 3 - schwerer Unfall - an den Schluss gestellt werden).

Zu Abs. 2:

Um unnötige Diskussionen mit Betriebsinhabern zu ersparen, sollte der Einleitungssatz lauten: "Spätestens drei Monate vor der Errichtung hat der Betriebsinhaber der Behörde das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen mitzuteilen".

Zu Abs. 7:

Für den Inhaber eines Betriebes im Sinne des § 57 Abs. 2 Z. 2 sind die Pflichten im Falle der Änderung des Betriebes bereits im Abs. 6 geregelt. Die zusätzliche Erwähnung im Abs. 7 könnte entfallen.

- 5 -

Zu § 60:Zu Abs. 7:

Nach Art. 18 Abs. 2 lit. a der Richtlinie wäre eine Abweichung von der 12-Monats-Frist möglich, wenn ein entsprechendes Inspektionsprogramm dies vorsieht. In der Umsetzung fehlt diese Erleichterung.

Zu Abs. 9:

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kommt dem Bund in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie keine Fachplanungskompetenz zu. In den Erläuternden Bemerkungen ist festgehalten, dass durch diese Bestimmung nicht in die raumordnungsrechtliche Zuständigkeit der Länder eingegriffen werden soll. Es stellt sich aber doch die Frage, ob nicht die vorgesehene Befugnis, Sicherheitsabstände zu errechnen und den Raumplanungsbehörden bekannt zu geben, schon als Eingriff in die Raumplanungskompetenzen der Länder zu werten ist.

Zu § 62 Abs. 6:

Der Umweltsenat ist Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in UVP-Verfahren. Ungeklärt ist, ob dadurch dem Umweltsenat auch die Befugnis eingeräumt wird, Nichtigkeitsgründe nach der Tiroler Bauordnung 1998 wahrzunehmen und Bescheide der Landesregierung diesbezüglich aufzuheben.

Zu § 64 Abs. 3 Z. 1:

Da § 6 Abs. 2 keine Verordnungsermächtigung enthält, müsste es wohl richtig lauten "... Verordnung nach § 6 Abs. 1".

Zu § 65:Zu Abs. 1:

Aus der Bestimmung geht nicht klar hervor, ob sämtliche notwendigen Genehmigungen nach den bisher geltenden Vorschriften vorgelegen sein müssen, damit sie als nach dem Umweltgesetz für Betriebsanlagen genehmigte Betriebsanlagen gelten.

Zu Abs. 2:

Die "bisher geltenden Vorschriften" sind nicht definiert, sodass entsprechende Rechtsunsicherheiten vorprogrammiert sind.

Zu § 70:

An Stelle des Art. III sollte es wohl richtig heißen "Art. II".

Zu Anlage 1:

Für eine große Anzahl der angeführten Betriebsanlagen sollte die Genehmigungsfreistellung nur dann gelten, wenn die Arbeitsvorgänge ausschließlich während der Tageszeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) stattfinden.

Mehrfach wird als Abgrenzungskriterium zwischen den verschiedenen Verfahrenstypen die Lage der Anlage im "Industriegebiet" verwendet. Diesbezüglich sollte klargestellt werden, ob es sich dabei um gewidmetes Gewerbe- und Industriegebiet handeln muss oder aber ob es sich um ein von der Struktur her industrielles Gebiet handelt, unabhängig von der jeweiligen aktuellen Widmungsfestlegung (beispielsweise ob auch Mischgebiete erfasst werden).

- 6 -

Zu Z. 97:

Die Grenzziehung für genehmigungsfreie Anlagen mit bis zu 600 m<sup>2</sup> scheint zu niedrig angesetzt. Wenn die Manipulationen nur während der Tageszeit erfolgen, könnten ohne weiteres Anlagen bis zu 1.500 m<sup>2</sup> genehmigungsfrei gestellt werden.

Zu Z. 146:

Korrekterweise müsste die Definition lauten "Großlager zur zeitweiligen Aufbereitung von Gütern mit einer Lagerfläche von mehr als ... oder mehr als ... Andockstellen für LKW".

Zu Z. 193:

In Spalte 1 ist zu ergänzen "sonst 0".

Zu Z. 199:

Da zur Betriebsfläche auch Lagerflächen, Parkflächen und (private) Verkehrswege zu zählen sind, bedeutet die Festlegung auf 400 m<sup>2</sup> Betriebsfläche, dass unzählige bisher genehmigungsfreie Handelsbetriebe genehmigungspflichtig werden.

Zu Z. 202:

Da in der Definition eine dezitierte Einschränkung auf die Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 142 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994 erfolgt, werden sämtliche Schutzhütten nicht erfasst. Dies ist aus Gründen des Kundenschutzes jedenfalls unverantwortlich. Die Definition hat daher zu lauten: "Betriebsanlagen zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 142 Abs. 1 Z. 1 oder § 143 Z. 6 GewO 1994".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:

Dr. Arnold  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

